

Corporate Governance

Entsprechungserklärung der Dresdner Factoring AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Dresdner Factoring AG haben in der Aufsichtsratssitzung am 21. März 2011 die folgende Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Die Dresdner Factoring AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der Abgabe der letzten Entsprechungserklärung vom 9. April 2010 mit den dort und in diesem Bericht genannten Abweichungen entsprochen und wird den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 3.8

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur D&O-Versicherung entspricht die Dresdner Factoring AG zwischenzeitlich.

Ziffer 4.2.1.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen. Derzeit besteht der Vorstand aufgrund der Größe des Unternehmens nur aus einer Person.

Ziffer 4.2.3

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen variable Vergütungsanteile für den Vorstand auch negative Entwicklungen berücksichtigen und der Aufsichtsrat soll bei den für den Vorstand als variable Vergütungskomponente dienenden Aktienoptionen und vergleichbaren Gestaltungen für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren. Die Dresdner Factoring AG hat mit ihrem Vorstand keine negative variable Vergütungskomponente vereinbart, jedoch bei Aktienoptionen eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vereinbart.

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 Deutscher Corporate Governance Kodex sehen vor, dass die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung und einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts offengelegt und erläutert werden soll, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Die Hauptversammlung der Dresdner Factoring AG hat in ihrer Hauptversammlung vom 11. April 2006 beschlossen, dass die gesonderte Angabe der Bezüge unter Namensnennung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 unterbleibt.

Ziffer 5.1.2.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands nach der Eignung und Qualifikation. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht nicht. Da bei dem gegenwärtigen Vorstand das gesetzliche Rentenalter in absehbarer Zeit nicht erreicht wird, sieht die Gesellschaft derzeit keinen akuten Handlungsbedarf.

Ziffer 5.3

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Weiterhin soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz der Ausschüsse einnehmen, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll unter anderem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Dresdner Factoring AG hat aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.4.1.

Nach der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrates und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates werden nicht vorgegeben und dementsprechend nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auf das vollendete 70. Lebensjahr festgesetzt. Allerdings ist in erster Linie die Kompetenz entscheidend. Dabei spielt insbesondere auch die Erfahrung eine wichtige Rolle. Dies wurde bei der Entscheidung zugrunde gelegt, ein Aufsichtsratsmitglied zur Wiederwahl vorzuschlagen, das diese Altersgrenze bereits überschritten hat.

Die Festlegung einer Frauenquote ist aufgrund der kürzlich erfolgten Neuwahl des Aufsichtsrates momentan kein aktuelles Thema. Wenn die nächste Wahl des Aufsichtsrats bevorsteht, wird geprüft, ob geeignete Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen

Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für das Unternehmen verbunden wären. Im übrigen sind die in der Kodex-Empfehlung genannten Vorgaben per se wichtige weitere Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, ohne dass es aus den genannten Gründen einer Festlegung auf konkrete Ziele bedürfte.

Ziffer 5.4.2.

Der Kodex empfiehlt, dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben sollen.

Die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Norbert Hörmann als stellvertretender Vorsitzender der d.facto Factoring AG, Wendelstein, führte aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodell der beiden Gesellschaften zu keinerlei Überschneidungen. Die Tätigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes, Herrn Jürgen Freisleben, als Aufsichtsratsvorsitzender der d.facto Factoring AG, Wendelstein, führte aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der beiden Gesellschaften ebenfalls zu keinerlei Überschneidungen.

Ziffer 5.5.2.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Das Aufsichtsratsmitglied, Herr Prof. Dr. Guido Holzhauser, ist geschäftsführender Gesellschafter der Prof. Dr. Holzhauser und Partner Rechtsanwälte GbR, mit der seit 2009 ein vom Aufsichtsrat genehmigter Vertrag über juristische Beratung besteht. Ein Interessenkonflikt ergibt sich daraus nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, um durch Transparenz das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger, Kunden, Interessenten und der Öffentlichkeit in deutsche, börsennotierte Aktiengesellschaften zu fördern. Dennoch kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Empfehlungen aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten nicht in die Unternehmenspraxis der Dresdner Factoring AG passen. In solchen Fällen wird die Dresdner Factoring AG dies jedoch gemäß § 161 AktG erklären.

Dresden, den 21. März 2011



Für den Aufsichtsrat der Dresdner Factoring AG
Dr. Norbert Hörmann (Vorsitzender des Aufsichtsrates)



Für den Vorstand der Dresdner Factoring AG
Kerstin Steidte-Megerlin